

**Anordnung
über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemein-
bildenden Schulen (Wahlordnung).**

Vom 11. Dezember 1959

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule ein Wahlausschuß zu bilden. In Oberschulbereichen auf dem Lande wird für die Wahl der Elternbeiräte der Zentralschule und der Teilschulen je ein Wahlausschuß gebildet.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), je einem Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht, des Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Patenbetriebes der Schule, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend. Im zweisprachigen Gebiet wird der Wahlausschuß durch einen Vertreter der Domowina erweitert.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schule auf.

(2) Außer der Kandidatenliste hat der Wahlausschuß eine angemessene Zahl Nachfolgekandidaten vorzusehen.

(3) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(4) Über Einsprüche gegen die Aufnahme einzelner Eltern auf der Kandidatenliste entscheidet der Wahlausschuß.

§ 4

(1) Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht und er das Recht der elterlichen Sorge für das Kind ausübt oder durch Verwaltungs- bzw. Gerichtsentscheidung mit der Erziehung des Kindes beauftragt worden ist (z. B. Pflegeerlaubnis). Er hat das Wahlrecht an der Schule, die seine Kinder besuchen, also gegebenenfalls an mehreren Schulen.

(2) In Oberschulbereichen auf dem Lande soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vertreter in den Elternbeirat der Zentralschule gewählt werden.

(3) Außerdem können in Ausnahmefällen besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in der Wahlversammlung besonders zu begründen.

§ 5

(1) Die Wahl findet in einer vom Wahlausschuß einberufenen Elternversammlung (Wahlversammlung) unter dem Vorsitz des Wahlleiters statt. Die Wahlversammlungen werden in der Zeit zwischen den Weihnachts- und Winterferien durchgeführt. Es ist zulässig, Teilwahlen durchzuführen. Bei jeder Wahl muß über sämtliche Kandidaten der Liste abgestimmt werden.

(2) Der Wahlleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er hat das Recht, zur Wahlversammlung Gäste einzuladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Kandidaten sind in der Wahlversammlung vom Wahlleiter vorzustellen.

(4) Werden in der Wahlversammlung Einsprüche gegen einzelne Kandidaten erhoben und begründet, so entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(5) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten Nachfolgekandidaten. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Versammlung weitere Eltern als Nachfolgekandidaten aufgestellt werden.

(6) Über die Wahlhandlung wird von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll geführt.

§ 6

Über die Kandidatenliste wird offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

§ 7

Einsprüche gegen die Durchführung von Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreisschulrat zu richten, der nach genauer Prüfung eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Oktober 1955 über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. I S. 731) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1959

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung vom 7. Dezember 1959 über die Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiordeung) (GBl. I S. 868) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 15 Abs. 2 muß es richtig heißen: „Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des ... § 5 Absätze 1 bis 3 ... zuwiderhandelt.“